

## **Fachtag Ambulantes Wohnen**

Am: 12.11.2016

Protokollant: Sabine Hofmann-Losch

### **WORKSHOP MITSCHRIFT:**

**„Die Entscheidung ist getroffen – Ambulant unterstütztes Wohnen! Wie ist nun der formale Weg?“**

**Referenten: Thomas Dietrich, Sabine Hofmann-Losch**

#### **1. Rechtliche Grundlagen**

Die freie Wahl der Wohnform, wie in Art. 19 UN-Behinderten-Rechts-Konvention beschrieben, garantiert:

- gleichberechtigte Wahlmöglichkeiten der Wohnformen und der vollen Einbeziehung in die Gemeinschaft
- Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten, einschließlich der persönlichen Assistenz und
- selbstständiges und gleichberechtigtes Leben.

#### **Personenkreis**

- erwachsene Menschen, die entweder vorübergehend oder auf Dauer auf Unterstützung angewiesen sind, um in einer eigenen Häuslichkeit leben zu können.

Die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII ist grundsätzlich eine von der Höhe des Einkommens und Vermögens abhängige Leistung. Manche Leistungen werden jedoch unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt.

- Sozialgesetzbuch – SGB IX
  - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Sozialgesetzbuch – SGB XII
  - §§53 ff Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

#### **2. Prinzip Ambulant unterstütztes Wohnen AuW**

Für Menschen die ...

- bislang in ihrer Familie leben und beabsichtigen, in oder außerhalb der elterlichen Wohnung einen eigenen Hausstand zu gründen.
- bislang in einer stationären Wohneinrichtung leben und in eine eigene Wohnung ziehen möchten.
- alleine leben und feststellen, dass sie ihre Lebenssituation nicht (mehr) ohne Unterstützung bewältigen.

Hierbei werden sie von Mitarbeitern einmal oder mehrmals in der Woche besucht. Die Klienten werden im Alltag begleitet um:

- persönlichen Voraussetzungen für das Leben in der Gemeinschaft zu fördern
- individuelle Basisversorgung mit Lebensqualität zu gewährleisten
- Freizeit und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu gestalten (z. B. Besuch von Veranstaltungen)

- bei der Kontaktaufnahme zu Anderen zu unterstützen (finden und pflegen von Freundschaften, Partnerschaften)
- vorhandene Ressourcen und Fähigkeiten des Klienten aktivieren, stärken und zu erhalten

Bei Bedarf kann auch an zusätzliche Dienstleistungen (z.B. Psychotherapie) vermittelt werden.

### **3. Ablauf Beantragungsverfahren**

Die Entscheidung für das ambulante Wohnen ist getroffen. Der nächste Schritt ist ein formloser Antrag (telefonisch oder schriftlich) beim Kostenträger. Dies sind meist die überörtlichen Sozialhilfeträger, dies kann aber auch ein Rentenversicherungsträger sein. In der Eingliederungshilfe sind dies die Bezirke. Hierbei gibt es zwei Beantragungsverfahren, bezogen auf die unterschiedlichen Finanzierungsformen.

#### 3.1 Beantragung Sachleistung

1. Formloser Antrag beim Kostenträger
2. Personenkonferenz/ Entscheidung nach Aktenlage
3. Wahl des Leistungsanbieters

Nach dem formlosen Antrag wird der Kostenträger die bisherige Einrichtung um einen Entwicklungsbericht, HEB C, bitten.

Bestand vorher noch keine Unterstützung durch die Eingliederungshilfe (z.B. WfBM, Wohnen) ist ein Sozialbericht nötig. Dies ist eigentlich Aufgabe der Fachdienste der Bezirke. Aber auch mit dem Fall befasste Beratungsstellen oder sogar der Leistungsanbieter selbst wird von den Bezirken angefragt diesen zu erstellen.

Danach wird der Bezirk eine Personenkonferenz einberufen in der er den Bedarf des Klienten abfragt. Je nach Höhe der Fallzahlen kann die Einberufung einer Personenkonferenz etwas dauern. Deshalb wird in dringenden Fällen auch erstmal nach Aktenlage entschieden.

Von Seiten des Bezirks nimmt eine Person des sozialpäd.–medizinischen Dienstes teil. Weiterhin werden eingeladen: der Klient selbst, der gesetzl. Betreuer (falls vorhanden) und zusätzlich eine Person seines Vertrauens.

Anhand von fünf verschiedenen Bereichen wird versucht, den Bedarf des Klienten zu konkretisieren:

1. Umgang mit den Auswirkungen der Behinderung
2. Soziale Kontakte
3. Selbstversorgung und Wohnen
4. Arbeit
5. Freizeitbereich, Teilnahme am gesellschaftlichen Leben

Daraus geht ein Kostenhaftschein (Bescheid) hervor, der darlegt wie viele Wochenstd. der Klient für welchen Bereich erhält. Weiterhin wird auch die Qualifikation der erbrachten Leistung genannt. Die Dauer des Bescheidzeitraumes ist unterschiedlich. Er kann von einem halben Jahr bis zu drei Jahre variieren. Innerhalb von 12 Monaten können diese Leistungen erbracht werden. Dies erlaubt es die Unterstützungsstd. individuell einzusetzen.

Mit diesem Bescheid kann der Klient sich einen Anbieter des Ambulant unterstützten Wohnens aussuchen. Meist werden die Leistungsanbieter im Vorfeld vom Klienten/gesetzl. Betreuer/ aktuellen Einrichtung angesprochen um über den Ablauf zu informieren und Erfahrungen weiter zu geben.

#### 3.2 Beantragung Persönliches Budget

1. Formloser Antrag beim Kostenträger
2. Budgetkonferenz
3. Wahl des Leistungsanbieters

Das Beantragungsverfahren beim Persönlichen Budget unterscheidet sich nicht allzu sehr von der Beantragung von Sachleistungen. Hier findet, statt der Personenkonferenz, eine Budgetkonferenz statt. Dort wird eine Zielvereinbarung zw. Klient und Kostenträger geschlossen, die folgendes festlegt: Geltungsdauer, Umfang und Höhe des persönlichen Budgets und die Teilhabebereich in der der Klient Unterstützung benötigt.

### 3.3 Leistungsumfang

Richtet sich nach:

- individuelle Bedürfnisse und Anforderungen des Klienten (Bedarf des Klienten)
- Bestimmungen der Eingliederungshilfe (Unterschiedliche Qualifikationen der Unterstützer)
  - stellvertretende Assistenz. Der Unterstützer erledigt etwas stellvertretend für den Klienten z.B. Schrank einräumen.
  - päd. Fachkraft (Erzieher/Heilerziehungspfleger). Hierbei geht es um eine Anleitung, dass der Klient dies irgendwann selbständig oder zumindest selbstständiger übernehmen kann, z.B. Einkauf, Zubereitung von Mahlzeiten, Gesundheitsfürsorge (Arztbesuch).
  - Sozialpädagogen werden meist bei Klienten eingesetzt, die im psychischen Bereich einen höheren Bedarf haben, z.B. Tendenz zu Suchtproblematiken, Aufarbeitung von biografischen Brüchen, psy. belastende Situationen
- persönliche Verhältnisse des Klienten (Was lässt der Klient zu? Zeitlicher Rahmen ist meist durch Erwerbstätigkeit eingeschränkt)

## 4. **Wohn- und Finanzierungsformen:**

### 4.1 Wohnformen

- alleine wohnen
- Wohngemeinschaften (WG)
- mit dem Partner
- in der selbstgemieteten oder in der eigenen Wohnung

Bezieht der Klient Grundsicherung übernimmt der Bezirk die Mietkosten. Hierbei ist die Mietobergrenze zu beachten. Erhält der Klient eine Erwerbsunfähigkeits-Rente übernimmt der Klient die Mietkosten selbst. Dafür ist die Rentenzahlung allgemein höher.

Für das ambulant unterstützte Wohnen gibt es unterschiedliche Finanzierungsformen:

1. Selbstzahler: Sie vereinbaren mit dem Leistungsanbieter vertraglich Art und Umfang der Unterstützungsleistung. Die erbrachten Leistungen werden dem Unterstützungsnehmer monatlich in Rechnung gestellt.
2. Kostenübernahme durch den zuständigen Sozialhilfeträger, hier müssen die Kriterien für den Anspruch auf Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff SGB XII erfüllt sein.

Steht nun fest, dass der Sozialhilfeträger die Kosten übernimmt kann zwischen verschiedenen Finanzierungsformen frei gewählt werden.

### 4.2 Sachleistungen

Bei den Sachleistungen erlässt der Kostenträger einen Bescheid für den Klienten. Der Klient beauftragt einen Leistungsanbieter für ambulantes Wohnen. Mittels einer Dokumentation der geleisteten Stunden beim Klient, rechnet der Leistungsanbieter direkt mit dem Kostenträger ab.

#### 4.3 Persönliches Budget (PB)

##### *4.3.1 Geldleistung*

Beim Persönlichen Budget legt der Kostenträger bei der Budgetkonferenz die Höhe des persönlichen Budgets fest. Diesen Betrag überweist er dem Klienten auf ein extra Konto. Der Klient erhält direkt vom Leistungsanbieter eine Rechnung über die erbrachte Leistung und bezahlt diese direkt an den Leistungsanbieter. Die Verwaltung des PB übernimmt der Klient selbst. Bei Menschen mit einer geistigen Behinderung übernehmen dies meist Familienmitglieder. Eigentlich wäre eine Budgetassistenz notwendig, aber in Bayern wird diese nicht finanziert.

##### *4.3.2 Persönliches Budget – Gutscheinmodell*

Normalerweise sieht das PB eine Geldleistung vor. Bei Veruntreuung kann der Bezirk festlegen, dass nur Gutscheine ausgegeben werden. Beim Gutscheinmodell fließen keine direkten finanziellen Mittel an den Klienten. Stattdessen erhält der Klient monatlich einen Gutschein. Der Leistungsanbieter trägt hier seine geleisteten Stunden ein und rechnet mit dem Gutschein direkt beim Kostenträger ab.

##### *4.3.3 Persönliches Gutschein – Arbeitgebermodell*

Beim Arbeitgebermodell fungiert der Leistungsnehmer/Klient als Arbeitgeber. D.h. vom Sozialhilfeträger erhält er einen in der Budgetkonferenz festgelegten Geldbetrag. Mit diesem kauft er sich die Leistungen nicht über einen Leistungsanbieter ein, sondern stellt die Mitarbeiter direkt ein als Arbeitgeber. Hierfür sind Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Neben den Lohnkosten erhält der Klient auch die finanziellen Mittel für einen Steuerberater für die Personalabrechnung. Diese Variante wird meist von Klienten ohne kognitive Beeinträchtigung gewählt.